

Satzung des Fördervereines Der Luitpoldschule Hettenleidelheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Am 30.10.2000 gründeten in Hettenleidelheim Eltern und Lehrer einen Förderverein unter dem Namen „Förderverein der Luitpoldschule Hettenleidelheim“.

Der Sitz des Vereins ist Hettenleidelheim. Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Grünstadt eingetragen und soll den Zusatz e.V. führen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in Ihrer derzeit gültigen Fassung und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden.

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Luitpoldschule Hettenleidelheim und deren Schüler, soweit der Bedarf nicht durch Haushaltsmittel gedeckt wird insbesondere durch

- angemessene Sach- bzw. Personalkostenbeteiligung bei Schülerarbeitsgemeinschaften.
- Planung, Beantragung und Förderung konkreter Maßnahmen im Sinne von Schulsozialarbeit
- Finanzielle Unterstützung von Schülern aus bedürftigen Familien.

Der Förderverein will daneben unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen den Zusammenhalt unter den Freunden und ehemaligen Schülern der Luitpoldschule Hettenleidelheim pflegen und die Verbindung mit der Leitung der Schule aufrecht erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse an der Förderung der Schule haben.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.

Personen die sich um den Verein oder die Schule in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§4 Beitrag

Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung festlegt. Der Vereinsbeitrag ist bis zum 31.03 eines jeden Jahres zu zahlen. Mitglieder, die kein eigenes Einkommen haben, können vom Vorstand von der Beitragszahlung entbunden werden. Ehrenmitglieder sind zu keiner Beitragszahlung verpflichtet. Außerdem können Spenden geleistet werden.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird gebildet von den Mitgliedern des Fördervereins. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch schriftliche Einladung *oder* durch Bekanntgabe im Amtsblatt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es beantragen.

Satzungsänderungen sind nur mit Zweidrittelmehrheit zulässig.

Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichts
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Kassenprüfers
5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
6. Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. 3 bis 5 Beisitzern, wobei der Schulleiter oder dessen Stellvertreter sowie der Vorsitzende des Schulleiternbeirates oder dessen Stellvertreter automatisch Beisitzer sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Schriftführer erledigt den für den Verein anfallenden Schriftverkehr und führt über alle Sitzungen und über die Mitgliederversammlung Protokoll. Sie werden bei der jeweils folgenden Versammlung zur Annahme vorgelegt.

Der Kassenwart sorgt für den richtigen Eingang der Beiträge, führt Kasse und erledigt die Kassengeschäfte. Über diese erstattet er der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Der Bericht ist von zwei Mitgliedern zu prüfen. Auf deren Antrag wird von der Mitgliederversammlung Entlastung erteilt. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind jeweils alleine zeichnungsberechtigt.

§9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und ist für Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
4. die Ausschließung von Mitgliedern
5. die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

**Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Luitpoldschule
Hettenleidelheim Hauptstraße 27, 67310 Hettenleidelheim, die es unmittelbar und
ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**